

Synopse

Spitalverbundgesetz (Teilrevision Organisationsstruktur SVAR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **812.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmllassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026	
	I.	
	Der Erlass «Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (Spitalverbundgesetz; SVARG; bGS 812.11) vom 19. September 2011 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 2 Aufgaben	<p>¹ Der SVAR trägt zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei. Er hat dabei stationäre Leistungen der Grundversorgung nach Massgabe der Vorgaben der Spitalplanung anzubieten.</p> <p>^{1bis} Der SVAR erbringt die ihm vom Kanton zusätzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere gemeinwirtschaftliche Leistungen.</p> <p>² Soweit die Erfüllung dieser Aufgaben nicht beeinträchtigt wird, kann sich der SVAR im Gesundheitswesen unternehmerisch frei betätigen.</p>	<p>¹ Der SVAR und seine Unternehmen tragen zu einer bedarfsgerechten, wirtschaftlich tragbaren, vernetzten und qualitativ hochstehenden Gesundheitsversorgung der Bevölkerung bei.</p> <p>^{1bis} <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Der SVAR hält und beteiligt sich an Unternehmen, die medizinische oder damit zusammenhängende Leistungen erbringen. Die Unternehmen können sich in diesem Rahmen unternehmerisch frei betätigen und neben stationären Leistungen insbesondere auch ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb von Spitalinfrastrukturen anbieten.</p> <p>³ Der SVAR verwaltet und bewirtschaftet die ihm übertragenen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte im Interesse der Gesundheitsversorgung. Er stellt sie seinen Unternehmen oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der SVAR kann seine Unternehmen ganz oder teilweise veräussern oder schliessen, sofern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
<p>Art. 3 Organe</p> <p>¹ Organe des SVAR sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Verwaltungsrat;b) die Geschäftsleitung;c) die Revisionsstelle.	<p>b) die Geschäftsstelle;</p>
<p>Art. 5 b) Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat.</p> <p>³ Die Amtsduer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied des Verwaltungsrates abberufen.</p> <p>⁴ Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte zu seinen Beratungen beziehen.</p>	<p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.</p> <p>² Der Regierungsrat kann ein Mitglied in den Verwaltungsrat delegieren.</p> <p>⁴ Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. Der Verwaltungsrat kann weitere Mitglieder der Geschäftsstelle sowie Dritte zu seinen Beratungen beziehen.</p>
<p>Art. 6 c) Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none">a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsleitung und wählt die Geschäftsleitung;b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt auf der Grundlage der gesetzlichen Aufgaben die Strategie des SVAR fest;c) vereinbart mit dem Kanton den Rahmenvertrag;	<ul style="list-style-type: none">a) regelt durch Statut die Organisation des SVAR, bestimmt die Zusammensetzung und die Kompetenzen der Geschäftsstelle und wählt die Geschäftsstelle;b) bestimmt die Grundsätze der Unternehmensführung und legt die Immobilien- und Beteiligungsstrategie des SVAR fest;

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
<p>d) ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der obersten Kadermitarbeiterinnen und -mitarbeiter;</p> <p>e) beschliesst über den mehrjährigen Aufgaben- und Finanzplan unter jährlicher Kenntnisgabe an den Regierungsrat;</p> <p>f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrates Anträge für den Voranschlag und besondere Kredite des Kantons sowie den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht;</p> <p>g) erlässt ein Finanzreglement, das namentlich die Ausgabenkompetenzen, die Grundzüge des Rechnungswesens und das interne Controlling bestimmt;</p> <p>h) erlässt eine Tarifordnung für ambulante und zusätzliche stationäre Leistungen;</p> <p>i) regelt die Rahmenbedingungen für die Belegärzteschaft;</p> <p>j) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;</p> <p>k) beurteilt das Konzept für Errichtung, Erneuerung und Unterhalt der Bauten und technischen Einrichtungen unter Kenntnisgabe an den Regierungsrat;</p> <p>l) gewährleistet die interne Kontrolle sowie das Qualitätsmanagement des SVAR;</p> <p>m) kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen des Gesundheitswesens und mit Versicherern Verträge zur Zusammenarbeit abschliessen;</p> <p>n) kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einzelne Betriebsbereiche verselbständigen, an Dritte veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates;</p> <p>o) genehmigt das Datenschutzkonzept und wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Rechte der Patientinnen und Patienten sowie für den Datenschutz;</p> <p>p) stellt den Betrieb in ausserordentlichen Lagen sicher;</p> <p>q) behandelt weitere grundlegende Aufgaben des SVAR;</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>i) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>j) beaufsichtigt die Geschäftsstelle;</p> <p>m) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>n) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Gründung von Unternehmen sowie den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen;</p> <p>o) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>p) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>q) behandelt alle Geschäfte, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist;</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
<p>r) ...</p> <p>s) erlässt ein Reglement für die Personalkommission;</p> <p>t) ernennt eine eigenständige Funktionsbewertungskommission und erlässt deren Reglement;</p> <p>u) informiert die Vertretung der Angestellten frühzeitig und umfassend über beabsichtigte Entscheide, hört sie an und gewährt ihr sowie den Personalverbänden das Recht, sich vernehmen zu lassen;</p> <p>v) legt in sinngemässer Anwendung des Personalgesetzes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat notwendige Sozialpläne fest.</p>	<p>s) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>t) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>u) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>v) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>w) beschliesst unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates über die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über die Schliessung von Unternehmen.</p>
<p>Art. 7 Geschäftsleitung a) Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung:</p> <p>a) nimmt die operative Unternehmensführung des SVAR wahr;</p> <p>b) gewährleistet das interne Controlling;</p> <p>c) behandelt alle für den Betrieb des SVAR massgeblichen Geschäfte, soweit diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;</p> <p>d) organisiert sich durch Reglemente;</p> <p>e) ...</p> <p>f) erlässt ein Datenschutzkonzept;</p> <p>g) erlässt ein Konzept über das Qualitätsmanagement.</p>	<p>Art. 7 Geschäftsstelle a) Aufgaben</p> <p>¹ Die Geschäftsstelle:</p> <p>a) unterstützt den Verwaltungsrat bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse;</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) führt die administrativen und organisatorischen Geschäfte des SVAR und erfüllt die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben.</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>f) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
<p>Art. 8 b) Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Direktorin oder der Direktor hat den Vorsitz der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und den Behörden.</p> <p>² Die medizinischen Fachbereiche und der Fachbereich Pflege sowie die Verwaltung müssen in der Geschäftsleitung angemessen vertreten sein.</p>	<p>¹ Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter geführt.</p> <p>² Der Verwaltungsrat bestimmt die Besetzung der Geschäftsstelle nach den administrativen und organisatorischen Bedürfnissen des SVAR.</p>
<p>Art. 9 Personalkommission</p> <p>¹ Die Personalkommission vertritt gemäss Art. 7 Abs. 4 des Personalgesetzes¹⁾ die Anliegen und Interessen der Mitarbeitenden gegenüber Geschäftsleitung und Verwaltungsrat.</p> <p>² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre durch die Mitarbeitenden des SVAR gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 11 Kantonsrat</p> <p>¹ Der Kantonsrat:</p> <p>a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags die jährlichen Betriebsbeiträge an den SVAR;</p> <p>b) beschliesst unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten über Investitionsbeiträge an den SVAR;</p> <p>c) übt die Oberaufsicht über den SVAR aus;</p> <p>d) nimmt dabei von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.</p>	<p>a) bewilligt im Rahmen des Voranschlags allfällige Betriebsbeiträge an den SVAR oder an vom SVAR beherrschte Unternehmen;</p>

¹⁾ PG (bGS [142.21](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
<p>Art. 12 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat:</p> <ul style="list-style-type: none">a) wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsidentin oder Präsidenten und legt deren Entschädigung fest;b) wählt die Revisionsstelle;c) schliesst den Rahmenvertrag des Kantons mit dem SVAR ab;d) beschliesst im Rahmen der Spitalplanung über die vom SVAR zu erbringenden Leistungen der Grundversorgung;e) bestimmt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen über die vom SVAR zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen und andere zusätzliche Aufgaben;f) genehmigt die vom Verwaltungsrat erlassenen Ausführungsvorschriften zum Personalgesetz und zur Besoldungsverordnung;f^{bis}) genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates notwendige Sozialpläne;g) genehmigt Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Verselbständigung oder die Veräußerung einzelner Betriebsbereiche oder über die Beteiligung an oder die Übernahme von anderen Unternehmen;h) schliesst für den SVAR auf Antrag des Verwaltungsrates Vereinbarungen mit anderen Kantonen über die Übernahme und Abgeltung von Spitalleistungen ab;i) entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Schliessung bestehender Betriebe, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. <p>² Er übt die Aufsicht des Kantons über den SVAR aus.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
Art. 13 Departement Gesundheit und Soziales ¹ Das Departement Gesundheit und Soziales bereitet die Geschäfte vor, die aufgrund dieses Gesetzes in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. ² Im Übrigen richtet sich seine Aufsichtstätigkeit nach dem Gesundheitsgesetz ²⁾ . ³ ...	Art. 13 Aufgehoben.
Art. 14 Massgebliches Personalrecht ¹ Die Arbeitsverhältnisse im SVAR bestimmen sich nach dem Personalgesetz und der Besoldungsverordnung. Der Verwaltungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen dazu. ² Für die Besoldung der Ärzteschaft, der Geschäftsleitung und spezialisierter Angestellter kann der Verwaltungsrat eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen. ³ Der Verwaltungsrat regelt die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben.	 ² Der Verwaltungsrat kann in sachlich begründeten Fällen eine von der Besoldungsverordnung abweichende Entlohnung festlegen.
Art. 16 Berufliche Vorsorge ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden gemäss dem Pensionskassenrecht ³⁾ versichert.	 ¹ Die Angestellten des SVAR sind bei der Pensionskasse AR ⁴⁾ versichert.
IV. Patientinnen und Patienten (IV.)	Aufgehoben. (IV.)

²⁾ bGS [811.1](#)

³⁾ V über die Pensionskasse von Appenzell Ausserrhoden (bGS [142.213](#))

⁴⁾ Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS [142.22](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
<p>Art. 17 Rechtsverhältnis</p> <p>¹ Die Behandlungen von Patientinnen und Patienten durch Angestellte des SVAR unterstehen dem öffentlichen Recht.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 18</p> <p>¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung. Diese gibt insbesondere Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Leistungsangebot in Medizin und Pflege;b) die Entwicklung von Standards und Qualität der Leistungen in Medizin und Pflege;c) die vorgesehene Aus- und Weiterbildung;d) die beabsichtigte Forschung;e) die Kooperation mit anderen Institutionen des Gesundheitswesens in und ausserhalb des Kantons;f) die vorgesehenen Investitionen;g) die Ressourcen, die Finanzierung und Angaben über die Entwicklung der finanziellen Lage.	<p>¹ Der SVAR erstellt eine mittelfristige, jährlich fortgeführte Aufgaben- und Finanzplanung für sich und die von ihm beherrschten Unternehmen. Diese gibt insbesondere Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) <i>Aufgehoben.</i>b) <i>Aufgehoben.</i>c) <i>Aufgehoben.</i>d) <i>Aufgehoben.</i>e) <i>Aufgehoben.</i>
<p>Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht der Spitäler Heiden und Herisau</p> <p>¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken der Spitäler Heiden und Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten, auf den Zeitpunkt der Verselbständigung des SVAR, ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden.</p>	<p>Art. 19 Grundstücke, Bauten und Baurecht des Akutspitals Herisau</p> <p>¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Akutspitals Herisau, soweit diese Grundstücke betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein; ausgenommen ist die geschützte Operationsstelle. Das Baurecht ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
<p>² Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779l des ZGB⁵⁾.</p> <p>³ Der Kanton überträgt im Baurecht dem SVAR alle Bauten der Spitäler Heiden und Herisau, die im Zeitpunkt der Verselbständigung Bestandteil der Grundstücke nach Abs. 1 sind, in Form einer Sacheinlage zu bedingtem Eigentum. Ausgenommen sind die geschützten Operationsstellen der Spitäler Heiden und Herisau.</p> <p>⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.</p>	<p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
<p>Art. 20 Psychiatrisches Zentrum Appenzell Ausserrhoden</p> <p>¹ Der Kanton vermietet die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden dem SVAR zu marktüblichen Bedingungen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden im Baurecht übertragen. Art. 19 wird sinngemäss angewendet.</p>	<p>¹ Der Kanton räumt dem SVAR auf allen Grundstücken des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden, soweit diese Grundstücke für die Erbringung psychiatrischer Leistungen betriebsnotwendig sind, einschliesslich der mit diesen verbundenen selbständigen und dauernden Rechten ein Baurecht ein. Dieses ist selbständig und auf 60 Jahre befristet. Es kann von den Vertragsparteien verlängert werden.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Das Baurecht richtet sich nach den Grundsätzen der Art. 779–779l des ZGB⁶⁾.</p> <p>⁴ Der Baurechtszins beachtet den Grundstückswert. Er wird mindestens alle zehn Jahre überprüft.</p>

⁵⁾ SR 210

⁶⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
	<p>⁵ Die Vermietung von Bauten sowie die Einräumung eines Unterbaurechts an Dritte ist zulässig. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
<p>Art. 21 Mobilien, medizinische und technische Einrichtungen</p> <p>¹ Die Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen, gehen mit der Selbständigkeit des SVAR als Sacheinlage in dessen Eigentum über. Der Wert der Mobilien wird unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung im Spitalwesen bestimmt.</p> <p>² Beschaffung, Unterhalt und Ersatz der Mobilien, einschliesslich der medizinischen und technischen Apparate, Anlagen und Einrichtungen sind Sache des SVAR.</p> <p>³ Die vorhandenen Kunstwerke im SVAR bleiben im Eigentum des Kantons; er kann dem SVAR Kunstwerke durch Leihvertrag zur Verfügung stellen.</p>	<p>¹ Aufgehoben.</p> <p>² Aufgehoben.</p>
<p>Art. 24 Darlehen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.</p> <p>² Darlehen und Hypothekendarlehen werden marktüblich verzinst.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann dem SVAR oder der von ihm beherrschten Unternehmen Darlehen, auch in Form von Hypothekendarlehen, gewähren.</p>
<p>Art. 25 Einnahmen</p> <p>¹ Einnahmen des SVAR sind namentlich:</p> <p>a) Beiträge des Kantons an Betriebs-, Investitions- und Kapitalkosten;</p> <p>b) Vergütungen der Krankenversicherer und der weiteren Sozialversicherer;</p> <p>c) Leistungsentschädigungen;</p>	<p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
<p>d) allfällige nach der Gesundheitsgesetzgebung geleistete Abgeltungen für gemeinschaftliche Leistungen;</p> <p>e) Vermögenserträge;</p> <p>f) Zuwendungen Dritter an den SVAR.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) Vermögenserträge sowie Mietzins- oder Baurechtszinsinserträge;</p> <p>f) Zuwendungen Dritter an den SVAR;</p> <p>g) Erlöse aus der Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.</p>
<p>Art. 26 Leistungsschädigungen</p> <p>¹ Die Leistungen des SVAR werden nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung⁷⁾ entschädigt.</p> <p>² Patientinnen und Patienten, die über die Grundversicherung hinausgehende Leistungen beanspruchen, entrichten besondere Leistungsschädigungen. Ergänzend kann ein ärztliches Zusatzhonorar in Rechnung gestellt werden.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat erlässt eine Tarifordnung.</p>	<p>Art. 26 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 27 Rechnungsführung</p> <p>¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den Vorgaben der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes⁸⁾, dem Finanzreglement und den im schweizerischen Spitalwesen üblichen Grundsätzen.</p>	<p>¹ Der SVAR führt seine Rechnungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes⁹⁾.</p>
<p>Art. 28</p> <p>¹ Für Schaden, den der SVAR, dessen Organe, Angestellte und Beauftragte verursachen, haftet der SVAR nach den Grundsätzen des Staatshaftungsrechts von Appenzell Ausserrhoden.</p>	

⁷⁾ KVG (SR [832.10](#))

⁸⁾ bGS [612.0](#)

⁹⁾ bGS [612.0](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
<p>² Der SVAR hat sich für seine Risiken angemessen zu versichern.</p>	<p>³ Die Unternehmen des SVAR haften selbständig nach dem auf sie anwendbaren Recht.</p>
<p>Art. 29</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt in einem Rahmenvertrag mit dem SVAR namentlich die Nutzung der Immobilien.</p> <p>² Der Rahmenvertrag legt insbesondere fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und dinglichen Rechte und die nicht betriebsnotwendigen Bauten und Grundstücke;b) das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2;c) in den Grundsätzen die Folgen des Heimfalls des Baurechts;d) den Baurechtszins;e) die allfällige Verlängerung der Baurechtsdauer;f) die Voraussetzungen der Belastung des Baurechts zugunsten Dritter;g) die Voraussetzungen der teilweisen Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte;h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der nicht betriebsnotwendigen Bauten;i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der nicht betriebsnotwendigen Grundstücke;j) die Übertragung der Mobilien an den SVAR;k) die Bedingungen der Miete für die betriebsnotwendigen Grundstücke und Bauten des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden;	<p>¹ Der Regierungsrat regelt mit dem SVAR in einem Rahmenvertrag die Vorgaben zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung und die Nutzung der Immobilien.</p> <p>² das dem SVAR durch den Kanton eingeräumte Baurecht an den Grundstücken nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1;</p> <p>h) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Miete oder Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Bauten;</p> <p>i) das dem SVAR einzuräumende Vorrecht für Kauf der betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Grundstücke;</p> <p>j) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>k) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
l) das bei gutem Geschäftsgang zu leistende Entgelt des SVAR an den Kanton zur Abgeltung des Dotationskapitals; m) die Höhe der zu versichernden Risiken.	m) die Höhe der zu versichernden Risiken; n) welche Betriebe oder Betriebsteile der vom SVAR beherrschten Unternehmen für die kantonale Gesundheitsversorgung wesentlich sind.
Art. 31 Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung ¹ Die Immobilien und Mobilien der Spitäler Heiden und Herisau sowie die Mobilien des Psychiatrischen Zentrums Appenzell Ausserrhoden werden auf den Zeitpunkt der Verselbständigung bewertet. ² Der daraus resultierende Aufwertungsgewinn gegenüber der Bilanz wird dem neuen Konto „Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung“ zugeführt. ³ Die Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung dient der Ausrichtung von Investitionsbeiträgen und Kapitalkosten an den SVAR.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Die in der Staatsrechnung geäufnete Spezialfinanzierung/Vorfinanzierung SVAR dient als Reserve zugunsten des SVAR und der Ausstattung seiner Unternehmen. Über ihre Verwendung oder eine allfällige Auflösung entscheidet der Kantonsrat.
	X. Übergangsbestimmungen der Teilrevision vom ... (X.)
	Art. 35 Gründung der Akutspital Herisau AG ¹ Das Akutspital Herisau wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Akutspitals Herisau benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmäßig gleiche Beteiligung in die neue Akutspital Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
	<p>² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.</p> <p>³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Akutspital Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor.</p> <p>⁴ Das Personal der Akutspital Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen.</p> <p>⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.</p>
	<p>Art. 36 Gründung der Psychiatrie Herisau AG</p> <p>¹ Das Psychiatrische Zentrum Appenzell Ausserrhoden wird in eine Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Der SVAR ist ermächtigt, sämtliche für den Betrieb des Psychiatrischen Zentrums benötigten Vermögenswerte als Sacheinlage gegen eine wertmäßig gleiche Beteiligung in die neue Psychiatrie Herisau AG einzubringen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen.</p> <p>² Die Durchführung der Gründung und Sacheinlage obliegt dem Verwaltungsrat des SVAR. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Dabei hat er sicherzustellen, dass die Gesellschaft einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, solange sämtliche Aktien von der öffentlichen Hand gehalten werden.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 10. Februar 2026
	<p>³ Die auf die neue Aktiengesellschaft übergehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Übertragung in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umgewandelt. Für das gesamte im Zeitpunkt der Gründung der Psychiatrie Herisau AG beim SVAR angestellte und von der Übertragung betroffene Personal sehen die Statuten eine angemessene Übergangsregelung vor.</p> <p>⁴ Das Personal der Psychiatrie Herisau AG wird mit kündbarem Vertrag der Pensionskasse AR angeschlossen.</p> <p>⁵ Der Ausgliederungsplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.</p>
	<p>Art. 37 Weitergeltung des bisherigen Rechts</p> <p>¹ Bis zur Gründung der Akutspital Herisau AG und der Psychiatrie Herisau AG bleibt das Gesetz mit Stand vor dem Inkrafttreten der Teilrevision anwendbar.</p>
	<p>Art. 38 Gesetz über eGovernment und Informatik¹⁰⁾</p> <p>¹ Die Unternehmen des SVAR unterstehen dem Geltungsbereich des Gesetzes über eGovernment und Informatik, solange sie vom SVAR beherrscht werden. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

¹⁰⁾ eGovG (bGS [142.3](#))